

B e r i c h t

der

Kommission des Ständerathes über den Vertrag mit Italien,
betreffend die postamtlichen Gelbanweisungen.

(Vom 15. November 1865.)

Tit. I

Mit Botschaft vom 25. Oktober l. J. brachte der Bundesrath den Antrag, ihm Vollmacht zu ertheilen, auf Grundlage eines beigelegten Entwurfs einen neuen Vertrag mit dem Königreich Italien über die postamtlichen Gelbanweisungen abzuschließen.*)

Die Nothwendigkeit, diesen Gegenstand durch einen neuen Vertrag zu ordnen, wurde begründet einerseits mit der Wünschbarkeit, dem schon seit dem Jahr 1861 bestehenden diesfälligen Verkehr eine den wachsenden Bedürfnissen entsprechende größere Erleichterung zu verschaffen. Diese kann dadurch erzielt werden, daß der Betrag einer Anweisung, welcher bisher Fr. 150 nicht übersteigen durfte, in Zukunft, je nach dem Range, den das Postbureau einnimmt, das die Gelbanweisung auszustellen resp. zu bezahlen hat, im Maximum auf Fr. 1000, Fr. 500 und Fr. 200 erhöht wird. Andernteils erscheint die Abschließung eines neuen besondern Vertrags nothwendig, weil die k. italienische Regierung die neue Ordnung dieser Verhältnisse nicht der bloßen Verständigung der Postverwaltungen der beiden Staaten anheimgeben wollte, sondern sie durch einen besondern Staatsvertrag festzustellen wünschte.

Nachdem mittlerweise der bei Erlaß der Eingang erwähnten Botschaft vom 25. Oktober erst im Entwurf vorliegende Vertrag zum gänzlichen Abschluß gekommen war, zog der Bundesrath jene wieder zurück,

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1865, Band III, Seite 835.

und übermittelte mit Botschaft vom 8. November *) den unter den gegenseitigen Abgeordneten vereinbarten und von denselben unterzeichneten Vertrag **) zur definitiven Genehmigung.

War die Kommission schon bereit, auf Grundlage der frühern Vorlagen dem Bundesrathe Vollmacht zu geben, dem erwähnten Vertrage Namens der Eidgenossenschaft die Ratifikation zu ertheilen, so nimmt sie jetzt, da der abgeschlossene Vertrag selbst vorliegt, und derselbe mit dem bereits vorgewiesenen Entwurf übereinstimmt, keinen Anstand, die definitive Genehmigung durch die Bundesversammlung zu beantragen.

Die Kommission schlägt Ihnen, Tit., daher vor,

den Beschlussesantrag des Bundesrathes vom 8. November, betreffend die Ratifikation des zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und S. M. dem König von Italien unterm 30. Oktober l. J. in Florenz abgeschlossenen Postvertrages über die postamtlichen Geldanweisungen zwischen der Schweiz und Italien zu genehmigen.

Bern, den 15. November 1865.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
Repli.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1865, Band III, Seite 838.

**) " " " " " " " 840.

Bericht der Kommission des Ständerathes über den Vertrag mit Italien, betreffend die postamtlichen Geldanweisungen. (Vom 15. November 1865.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.12.1865
Date	
Data	
Seite	110-111
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 985

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.